



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 360/04

vom
26. Oktober 2004
in der Strafsache
gegen

wegen Bestimmens einer Person unter 18 Jahren zur Einfuhr von Betäubungsmitteln
u. a.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 26. Oktober 2004 einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hildesheim vom 24. Juni 2004 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO); jedoch entfallen der Teilfreispruch und die zugehörige Kosten- und Auslagenentscheidung (vgl. BGH NStZ 2004, 109).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Winkler

Becker

Pfister

Hubert

von Lienen